



Richtlinie zur Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland)

Entwurf

Richtlinie zur Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt die Stadt Lüchow (Wendland) Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
- 1.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der De-minimis-Freistellungsverordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, ABI. L 352/1 vom 24.12.2013.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Lüchow (Wendland) als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Stadt Lüchow (Wendland) setzt hierfür ausschließlich Eigenmittel ein.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

- 2.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben im Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland):

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdaueralbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 7,5 % bzw. 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 1 Vollzeitarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Verlagerung der Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 7,5 % bzw. 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 1 Vollzeitdaueralbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.

- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn dies dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teils der ansonsten gefährdeten Arbeitsplätze dient.

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die insbesondere die Innovationskraft des Unternehmens stärken, durch externe Berater, soweit nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitszeit mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM- oder vergleichbare Kräfte bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie ein Vollzeitdauerarbeitsplatz gewertet.

2.4 Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln oder anderen öffentlichen Fördergeldern nicht Folge geleistet haben
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden

- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau), der Stahlindustrie, des Schiffbaues und des Kunstfasersektors
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften der Stadt Lüchow (Wendland)
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind KMU, die wirtschaftlich selbständig sind und ihre Betriebsstätte im Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) haben bzw. errichten.
- 3.2 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen i. S. d. Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU.
- Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen und deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
 - Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
 - Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht übersteigt.
- 3.3 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. Freiberuflich Tätige.
- 3.4 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigungszahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermitt-

lung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU enthaltenden Berechnungsmethoden. Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebsstätte.

- 3.5 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2014-2020 in der jeweils geltenden Fassung - GRW) und dieser Richtlinie. Wurde ein GRW-Förderantrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4. Förderfähige Kosten

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen und Nebenkosten
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden
- Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden, sofern Investor und Nutzer nicht identisch sind

4.2 Innerhalb der Maßnahme sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Rabatte/Skonti
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Sollzinsen/Finanzierungskosten
- Erwerb von Grundstücken, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte; in diesen Fällen ist der Grunderwerb für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben nicht übersteigt, förderfähig
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein KMU in der Gründungsphase
- Ersatzbeschaffungen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Fahrzeug, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (Firmenwerte, Patente, Lizenzen u. ä.)
- Eigenleistungen

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt

- bei kleineren Unternehmen bis zu 10 %
- bei mittleren Unternehmen bis zu 7,5 %

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 50.000,00 EUR. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

Bei der bewilligten Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren 200.000,00 EUR bzw. 100.000,00 EUR bei Unternehmen, die im Bereich Straßengütertransportsektors tätig sind. Weiterhin besteht eine Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114/8 vom 26. April 2012, im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt). Hiernach dürfen innerhalb von drei Kalenderjahren die gewährten De-minimis-Beihilfen und DAWI-De-minimis-Beihilfen den Gesamtbetrag von 500.000,00 EUR nicht übersteigen.

5.3 Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind grundsätzlich nur in Höhe des Buchwertes förderfähig.

5.4 Nicht investive Maßnahmen können mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR

5.5 Der Beitrag aus Eigen- und Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss in den sogenannten C-Fördergebieten der GRW mindestens 25 % der förderfähigen Kosten und in den sogenannten D-Fördergebieten der GRW mindestens 20 % der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

5.6 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen Beihilfen die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Stadt Lüchow (Wendland) vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grund nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2 In den Fällen, in denen gemäß Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- und Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch die Stadt Lüchow (Wendland) geschaffen und besetzt worden sind.
- 6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- 6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| - bei produktiven Investitionen | 10.000,00 EUR |
| - bei nicht-investiven Maßnahmen | 3.000,00 EUR |
- nicht unterschreiten.
- 6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um eine neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten werden.
- 6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet der Stadt Lüchow (Wendland) hinaus verlagert werden. Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in der Stadt Lüchow (Wendland) gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- 6.8 Unternehmen, die nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, müssen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachweisen.
- 6.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist in der Regel auf 15 Monate begrenzt.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an die Stadt Lüchow (Wendland), Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland), zu richten.

Ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist zulässig. Mit der Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginns wird noch keine Entscheidung über die Gewährung einer Förderung getroffen.

Vor Bewilligung einer Zuwendung oder Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns darf mit dem Investitionsvorhaben nicht begonnen werden.

7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

7.3 Über die Förderung der Maßnahme entscheidet die Stadt Lüchow (Wendland). Investive Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragswertung für investive Vorhaben“ beschieden.

7.4 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch die Stadt Lüchow (Wendland) entschieden. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Bepunktungs- und Scoringssystems getroffen. Das als Anlage beigefügte Bepunktungs- und Scoringssystem ist Bestandteil dieser KMU-Richtlinie. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ist unter der Verwendung des erforderlichen Vordruckes zusammen mit den Originalbelegen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Mittelanforderungen sind entsprechend des Fortschritts der Maßnahme möglich, wenn mindestens 50 % des förderfähigen Investitionsvolumen verausgabt wurden. Für die einzureichenden Unterlagen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausgezahlt.

7.6 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn

- der Betrieb vor Ablauf von fünf Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Gebietes der Stadt Lüchow (Wendland) verlagert wird oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen oder mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden oder
- die Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann die bewilligende Stelle von einer Rückforderung absehen.

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung einschließlich Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- 7.7 Sämtliche Belege für das geförderte Vorhaben und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind vom Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung an zehn Jahre aufzubewahren.
- 7.8 Die Stadt Lüchow (Wendland) bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und –bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen.
- 7.9 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Lüchow (Wendland), Datum
Stadt Lüchow (Wendland)

Manfred Liebhaber
Bürgermeister

Hubert Schwedland
Stadtdirektor